

Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)“

vom (*Datum wird von 10 ausgefüllt*)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebengesetzes (EigBG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (*Datum wird von 10 ausgefüllt*) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe (KST)“ vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2021, beschlossen:

Artikel 1 **Satzungsänderung**

1. § 9 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vermögensplans“ durch die Worte „Investitionsprogrammes wie im Liquiditätsplan festgelegt“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nummer 2 wird das Wort „Vermögensplans“ durch die Worte „Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Nummer 3b wird das Wort „Vermögensplans“ durch das Wort „Investitionsprogramms“ und das Wort „Vermögensplan“ durch das Wort „Liquiditätsplan“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 5 wird mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.“

3. Weitere Änderungen:

Zur Vereinheitlichung der Währungsbezeichnung wird die Abkürzung „EUR“ durch „Euro“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den (*Datum wird von 10 ausgefüllt*)

Boris Palmer
Oberbürgermeister